

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages  
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

---

Initiativantrag  
Zahl 18 - 97

Beilage 151

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter Prior

Landhaus  
7000 Eisenstadt

## Antrag

gemäß Art. 29 Abs. 1 L-VG  
i.V.m. § 22 GeOLT

der Landtagsabgeordneten

Franz Glaser  
Mag. Norbert Darabos

und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 13. Juli 1995  
über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die  
Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches  
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – Bgld. LDHG) geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

*T. Melch*  
*(adobe not)*  
*Rechner Jeger*  
*Heidi Müller*

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zur  
geschäftsförmungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

*Andreas G. H. H. H.*  
*Robert M. H. H.* *Heidi Müller* *Heidi Müller*

Gesetz vom ..... , mit dem das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Juli 1995 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – Bgl. LDHG) wird wie folgt geändert:

In § 6 lit a) wird die Wortfolge „im Einvernehmen mit den“ durch die Wortfolge „nach Anhörung der“ ersetzt.

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Versetzung von Landeslehrern von einem Verwaltungsbezirk in einen anderen durch den Landesschulrat ist derzeit nur mit Zustimmung der Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte möglich.

### **Lösung:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird den Kollegien der Bezirksschulräte ein bloßes Anhörungsrecht eingeräumt.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes entstehen für das Land keine Mehrkosten.

### **EU-Konformität:**

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

## Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 6 lit a) Bgld. LDHG bedarf die Versetzung eines Landeslehrers von einem Verwaltungsbezirk in den anderen des Einvernehmens zwischen Landesschulrat und den Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte. Nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist die Anordnung eines Gesetzes, daß mehrere Behörden „im Einvernehmen“ vorzugehen haben, dahin zu verstehen, daß ein rechtmäßiges Vorgehen eine übereinstimmende Willensbetätigung erfordert (vgl etwa VwGH 24.10.1995, 95/07/0046). Der Begriff „Einvernehmen“ setzt demnach Zustimmung voraus (VfSlg 2378) und führt im Ergebnis zu einer wechselseitigen Bindung der beteiligten Behörden (VfSlg 4395, 5913).

In der Vergangenheit scheiterten Versetzungen von pragmatisierten Landeslehrern von einem Verwaltungsbezirk in den anderen in vielen Fällen daran, daß die Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte die Zustimmung zur Versetzung verweigerten. Dies führte in der Praxis des öfteren zur problematischen Situation, daß – gemessen an den vorhandenen Planstellen - in manchen Verwaltungsbezirken ein Überhang an Landeslehrern bestand, während offene Planstellen in anderen Verwaltungsbezirken nicht mit der aus diesem Überhang resultierenden Personalreserve besetzt werden konnten.

Um zu gewährleisten, daß der Landesschulrat in Zukunft zwingenden personellen Erfordernissen entsprechend flexibel und effizient Rechnung tragen kann, wird durch den vorliegenden Entwurf die Zustimmungsbefugnis der Kollegien der Bezirksschulräte durch ein Anhörungsrecht ersetzt.

Die geplante Maßnahme ist im übrigen vor dem Hintergrund des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Paktums zum Finanzausgleich 2001-2004 zu sehen. Darin haben sich die Länder verpflichtet, den Bund bei der Stabilisierung der Personalausgaben für die Landeslehrer auf dem Niveau des Bundesvoranschlages 2000 zu unterstützen und dementsprechende Maßnahmen in ihren Bereichen der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zu setzen.

Indem durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Versetzung von Landeslehrern erleichtert wird, wird gleichzeitig das Erfordernis von Neubesetzungen hintangehalten. Die damit einhergehende Reduktion der Personalkosten stellt einen wesentlichen Beitrag des Landes Burgenland zur Erfüllung seiner im erwähnten FAG-Paktum eingegangenen Verpflichtungen dar.